

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **53=73 (1907)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des angehören, gegen eine von den Grossmächten garantierte Neutralität Norwegens erklärte, so muss das Zustandekommen jenes Vertrages vor-derhand als zweifelhaft erscheinen. Der alte Vertrag von 1855 mit England und Frankreich, der dem damals vereinigten Reiche, Schweden und Norwegen, seinen Besitzstand gegenüber Russland garantierte, wurde durch das Bündnis Frankreichs mit Russland und durch die Trennung Norwegens von Schweden hinfällig. Der neue Vertrag soll nun an seine Stelle treten, um Norwegen, das von allen aggressiven Bestrebungen gegen irgend eine Macht frei ist, die Nichtentwicklung in europäische Konflikte und die von ihm lediglich angestrebte, friedliche, ungestörte Entwicklung des Landes und die möglichste Einschränkung seiner Ausgaben für die Wehrmacht zu sichern. Bereits erwocht die britische Regierung in Verbindung mit den genannten Regierungen und andern Mächten, welche Schritte getan werden sollen, um einen neuen Vertrag an Stelle des Vertrages von 1855 zu setzen, zu dem event. auch Schweden der Beitritt offeriert werden würde.

Sollte der Neutralitätsvertrag zustande kommen, zu dem die Zustimmung, die bereits durch seine günstige Aufnahme in Berlin angedeutet wurde, auch seitens der übrigen Mächte erwartet wird, so würde er nicht nur für Norwegen in den bezeichneten Richtungen, sondern auch für Deutschland, England und Russland, in geringerem Grade aber für Frankreich, von Bedeutung und Tragweite sein. Für Deutschland dadurch dass Norwegen fortan als, wenn auch sehr unwahrscheinlicher Bundesgenosse einer Deutschland feindlichen Macht, bei einem grossen europäischen Konflikte, auf die Dauer ganz ausschiede, umso mehr da es bei einer kräftigen Verteidigung Dänemarks auch als Basis für einen westlichen Angreifer Deutschlands zur See nicht mehr in Betracht käme.

Die vortrefflichen befestigten südlichen Häfen Norwegens von Christiania, Christiansand und sein Kriegshafen Horten mit den Arsenalen und Werften von Carljohansvoern, eignen sich, wenn Kopenhagen jenem Angreifer verschlossen bleibt, ganz besonders zu einer derartigen Basis. Dies gälte somit für England und Frankreich, von dessen Flotte allerdings, in Anbetracht der heutigen Stärkeverhältnisse der französischen und deutschen Flotte und der strategischen Situation der letzteren, nicht mehr anzunehmen ist, dass sie — es sei denn im Bunde mit der englischen — im Kriegsfall in der Ostsee erscheinen würde. Für England hingegen würde die Anerkennung der Neutralität Norwegens noch die Bedeutung besitzen, dass sie die Möglichkeit eines von manchen angenommenen, dereinstigen Zusammenstosses Englands und Russlands in den norwegi-

schen Küstengewässern, aus Anlass einer etwaigen Aggressive Russlands zur Gewinnung eines eisfreien Hafens an der Nordküste Norwegens, fortan ausschliesse. Für Russland aber würde das Gleiche der Fall sein, da jene Aggressive westlich der Murmanküste von Alexandrowsk aus fortan als eliminiert gelten könnte. In Dänemark und in Schweden aber dürften durch die Neutralitätsanerkennung Norwegens seitens der Mächte die Bestrebungen der Kreise einen neuen Impuls erhalten, die für die Neutralitätserklärung beider Länder eintreten. Allerdings fand Dänemark, als es vor geraumer Zeit den Mächten den Wunsch kundgab, seine Neutralität, ähnlich wie die der Schweiz und Belgiens, von ihnen garantiert zu sehen, keinen Anklang.

Eidgenossenschaft.

Bestand und Rekrutierung des Bundesheeres. Das schweizerische Bundesheer hatte auf 1. Januar 1907 folgende Kontrollstärke: Auszug 139,514 Mann, Landwehr mit 12 bzw. 14 Jahrgängen 19,637 Mann, Landwehr I 45,994 Mann, Landwehr II 27,532 Mann, total 232,677 Mann. Die Kontrollstärke der Infanterie des Auszuges betrug 1902: 115,365 Mann; 1903: 112,290 Mann; 1904: 114,271 Mann; 1905: 111,613 Mann; 1906: 108,630 Mann; 1907: 104,263 Mann.

Der Geschäftsbericht des Militärdepartements knüpft an diese Ziffern folgende Bemerkungen: Die Kontrollstärke der Infanterie des Auszuges ist in den letzten Jahren beständig zurückgegangen. Der Grund dieser bedenklichen Erscheinung liegt zum Teil in der durch den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1899 verlangten schärfern Handhabung der bestehenden Aushebungsvorschriften, in der Hauptsache jedoch in der stärkern Aushebung für die Spezialwaffen. Wir verweisen hier namentlich auf die infolge der Neubewaffnung der Feldartillerie notwendig gewordene starke Rekrutierung für diese Waffe, die noch für mehrere Jahre einen erheblichen Teil der Gesamtrekrutierung in Anspruch nehmen wird, bis die Batterien auf ihre normalen Bestände gebracht sein werden. Unter dieser starken Rekrutierung leidet die Infanterie am meisten, weil die Spezialwaffen alljährlich ihren Bedarf an Rekruten vorwegnehmen, so dass die Hauptwaffe mit dem vorlieb nehmen muss, was ihr noch bleibt. Dieses Verhältnis darf ohne schwere Schädigung der Hauptwaffe nicht länger andauern; das Militärdepartement schenkt dieser Angelegenheit volle Aufmerksamkeit und studiert die Mittel und Wege, wie diesem Übelstand abgeholfen werden kann. (Bund.)

Ernennungen. Zum Kommandanten der Batterie 15 wird ernannt Hauptmann Constant Pelichet, bisher Batterie 6, in Moudon; zum Kommandanten der Batterie 12 Hauptmann Charles Refhuss, bisher batterie 13, in Genf.

Mutationen. Oberst Alfred v. Steiger in Bern wird auf sein Ansuchen als Armeeparkdirektor entlassen und zu den nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt. — Oberst Jakob Buser in Sissach, bisher Oberst der Artillerie im Armeekorpsstab, wird zum Armeeparkdirektor ernannt. — Major i. G. Heinr. v. Muralt, bisher Generalstabsoffizier der Infanteriebrigade 12, in Lausanne, wird zur Infanterie versetzt und dem Kanton Zürich behufs Einteilung als Kommandant eines Auszügler-Bataillons zur Verfügung gestellt. — Major Karl Vorbrott in Bern wird zum Territorialdienst versetzt.